

I. Allgemeines

1. Die ABB dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Stadtwerke München GmbH (SWM) einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.
2. Die ABB gelten für den allgemeinen Bade-, Sauna-, Eislauf- und Fitnessbetrieb und sind für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Eintritt mittels Geldwert-, Monats-, Vereins- oder Schulkarte erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die ABB verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Einzelanordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Verunreinigungen und Beschädigungen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
6. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind strengstens verboten und werden polizeilich gemeldet.
7. In den Innenbereichen der Hallenbäder sowie in den Freiluftbereichen der Saunen und Schwitzbäder sind das Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten nicht gestattet. Erlaubt sind das Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten in den Sommerbädern und den Außenbereichen der Hallenbäder nur außerhalb der Umkleide- und Sanitärbereiche und nicht in der Nähe der Badebereiche (insbesondere Beckenumgänge) sowie der Kinderbereiche (Planschbecken, Spielbereiche). Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Shishas sind generell verboten.
8. Behälter/Flaschen, Gläser etc. aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
9. Fundgegenstände sind dem Personal unverzüglich zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen bedarf der vorherigen Genehmigung der Geschäftsbereichsleitung. Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung generell nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys sowie allen anderen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion.
12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und die Benutzungsdauer werden öffentlich bekannt gegeben. Im Sommerbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei schlechtem Wetter können die Sommerbäder ganz-tägig geschlossen sein. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Es bleibt den SWM vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder technische Defekte einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit offenen Wunden, Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheiten,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die sich oder andere gefährden.
4. Kindern unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, insbesondere im Planschbeckenbereich, keine Schäden erleidet. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.
5. In den Umkleidebereich und den Duschraum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
6. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt in Schwitzbäder, Saunen und FKK-Bereiche nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
7. Während der Tageslaufzeiten dürfen Kinder unter 6 Jahren die Kunsteisbahn nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren benutzen. Kinder über 6 Jahren ist die Benutzung der Eislaufbahn zu den Abendlaufzeiten nur in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreters gestattet. Diese Beschränkungen gelten nicht für Sondernutzungen außerhalb des öffentlichen Eislaufs.
8. Personen, die wegen ihres körperlichen und geistigen Zustandes einer Hilfe bedürfen (Aus- und Ankleiden u. a.), kann der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet werden.

III. Benutzung der Bäder

1. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Maniküre/Pediküre, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen die Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder die Planschbecken benutzen. Schwimmhilfs- und Auftriebsmittel für Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
5. Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen freizuräumen.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
8. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte, Wasserbälle) bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Apnoe- und/oder Streckentauchen (auch ohne Geräte) ist im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich untersagt.
10. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
11. Die Badegäste sind angehalten, die vorhandenen Müllbehälter entsprechend der Beschriftung zu benutzen.
12. Jede Form der gewerblichen Betätigung Dritter in den Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) der SWM sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM gestattet. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist das Personal berechtigt, die gewerbliche Tätigkeit bzw. das professionelle Abhalten von Schwimmunterricht/Training/Animation zu untersagen. Die Einschätzung, ob eine gewerbliche Betätigung bzw. professioneller Schwimmunterricht/Training/Animation vorliegen, obliegt dabei den SWM. Anhaltspunkte für professionelles Abhalten von Unterricht/Training/Animation sind unter anderem: Teilnahme von mehreren Personen; Abhalten in regelmäßig wiederkehrendem Rhythmus; entgeltliche Tätigkeit des Trainers; geeignete Ausbildung des Trainers. Wird durch einen nicht professionellen Unterricht/Training/Animation der reguläre Badebetrieb gestört, so kann auch dieser im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von dem Badpersonal untersagt werden.
13. Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM erlaubt.
14. Die Nutzung der Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) der SWM für Werbeflächen, das Anbringen von Werbemitteln (z. B. Plakate) sowie das Auslegen von Flyern ist nur nach vorheriger Genehmigung der SWM gestattet.

IV. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die SWM haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aus der Benutzung von Einrichtungen wie Trampolinanlagen ö. ä., die Drittunternehmen in den Badbereichen betreiben und zur Benutzung anbieten.
3. Für Sach- und Vermögensschäden haften die SWM und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
5. Schädigende Ereignisse sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten in Textform bei den SWM geltend gemacht werden.
6. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.
7. Die Badegäste sind für die Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke und Wertgegenstände verantwortlich. Die Badegäste sind verpflichtet, Umkleideschränke, Einzelkabinen, Kartendepotfächer und Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen. Der Schlüssel ist während des Badaufenthaltes am Körper zu tragen.
8. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in dem Wertkästchen bzw. in den Garderobenschränken oder Einzelkabinen befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
9. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten (siehe Preisblatt).

V. Zusätzliche Bestimmungen für Saunen/Schwitzbäder

1. Jeder Gast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
2. Die Benutzung der Sauna-Räume ist nur mit einem körpergroßen Liegehandtuch und im unbedeckten Zustand gestattet.
3. Der Sauna- und Schwitzbadbereich ist textilfreie Zone.
4. Aus Rücksicht auf andere sollte jeder im Schwitzraum ruhig auf seinem Platz verweilen.
5. Aufgüsse werden nur vom Personal durchgeführt.
6. Vor Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper von Schweiß zu reinigen.
7. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
8. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, umhüllenden Badetuch benutzt werden.
9. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
10. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Schwitzräume.
11. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Sofern vorhanden, mit vorhandenen Wasserschläuchen die Sitzflächen reinigen.
12. In Ruheräumen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe der übrigen Gäste stören kann.
13. Mobile Endgeräte sind im gesamten Saunabereich nicht gestattet.

VI. Zusätzliche Bestimmungen für die Kunsteisbahn

- Nicht gestattet sind:
- Schnellaufen, Hackenreißen, Kettenlaufen, Sprungfiguren.
 - Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung.
 - Dipferltanz zu mehr als drei Personen (gilt nur außerhalb der Eistanzzeiten).
 - Sitzen auf der Eisbahnnumrandung sowie das Übersteigen der Bande und der Umzäunung.
 - Rauchen auf dem Eis.
 - Die Benutzung von Schnellauf-Schlittschuhen während des öffentlichen Eislaufs.

VII. Ausnahmen

- Die ABB gelten für den allgemeinen Bade-, Sauna-, Eislauf- und Fitnessbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von diesen ABB Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der ABB bedarf.

VIII. Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand

- Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der M-Bäder betreffen, sind die SWM zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet www.verbraucher-schlichter.de, mail@verbraucher-schlichter.de, Fax 07851 7957941, bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an die SWM gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München